

Bebauungsplan "Photovoltaik Freiflächenanlage Heckhuscheid" - Ortsgemeinde Heckhuscheid



Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen
V4 Schutz von Vögeln während der Bauphase
Die Beseitigung von Vegetation und vorbereitende Maßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzucht wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Batz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Beseitigung von Vegetation und vorbereitende Maßnahmen sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.

Falls Bautätigkeiten zwischen dem 01. April und dem 31. Juli stattfinden sollen oder bei Fortführung von Baumaßnahmen nach längeren Pausen in diesem Zeitraum, müssen die Eingriffsflächen in diesem Bereich zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für mögliche Bruten von Feldvögeln des Offenlandes, wie der Feldlerche, von Beginn der Brutzeit (ab 28. Februar) und bis zum Baubeginn unattraktiv gestaltet werden, um so ein Ansitzen und eine Brut von Bodenbrütern zu vermeiden.

Die Unattraktivitätsgestaltung erfolgt mittels Vergrämung durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) im Geltungsbereich. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 10 bis 15 m alternierend in dem unmittelbaren Baubereich aufgestellt.

Der Erfolg der Vergrämung ist durch eine ornithologisch versierte Fachkraft im Rahmen einer Umweltbauleitung zu überprüfen.

In den Zeiträumen 01. März bis 31. März sowie 01. August bis 30. September sind Bautätigkeiten nach vorheriger Besatzkontrolle durch eine versierte Fachkraft auch ohne vorherige Unattraktivitätsgestaltung möglich.

Werden bei der Kontrolle Hinweise auf ein Brutgeschehen innerhalb der Eingriffsbereiche beobachtet, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von Bauarbeiten in dem Bereich, in welchem die Brut stattfindet, abzusehen bzw. eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ in Verbindung mit der darin festgesetzten Baugrenze. Entlang der Heckenpflanzung M2 ist die Baugrenze in einem Abstand von 4 m zu dieser festgesetzt. Im Südosten der Teilfläche 2 wird ein Abstand von ca. 10 m zur Geltungsbereichsgrenze eingehalten. Umzäunungen und notwendige Erschließungswegen können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Zudem ist ein Abstand von 5 m zwischen den Modulen und der Einfriedung einzuhalten. Das Nachbarbereichsrecht Rheinland-Pfalz ist zu beachten.

Die Fundamente müssen einen Abstand von min. 20 m zur Produktferlleitung einhalten, da Ramm- und Rüttelarbeiten in dieser Reichweite nicht gestattet sind. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn durch einen regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen nachgewiesen werden kann, dass die erzeugten Schwingungen unter den zulässigen Grenzwerten liegen und keine Beeinträchtigungen der Fernleitung zur Folge haben. Zudem ist der Schutzstreifen der Produktferlleitung von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen freizuhalten. Sofern eine vertragliche Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Betreiber des Solarparks vorliegt, kann hiervon im Rahmen der konkreten Vertragsinhalte abgewichen werden. Die Produktferlleitung darf in Rücksprache mit dem Netzbetreiber mit dem Zaun überstellt werden. Dabei sind die Zaunfundamente so anzuordnen, dass sie so weit wie möglich von der Leitung entfernt liegen und die Produktferlleitung möglichst mittig zwischen zwei Fundamenten zu liegen kommt.

Die Mittelspannungs-Freileitung darf innerhalb des 15 m Schutzstreifens mit Zaunanlagen sowie Modulen bebaut werden, sofern die DIN EN-Bestimmungen 50341 eingehalten werden. Bei der Unterbauung der Mittelspannungs-Freileitung ist eine Zustimmung des Netzbetreibers notwendig.

4. Umweltrelevante Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
V1 - Minimierung der Versiegelung
Für die Gründung der Modulstische sind möglichst Rammpfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind möglichst als Graswege, mindestens aber als Schotterstraßen mit wasserdruckstabilem Decke herzustellen.

V3 - Gestaltung der Einfriedungen
Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Überstelgschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m über natürlichem Gelände zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Im Bereich der Maßnahme M2 ist der Zaun auf der anlagenzugewandten Seite zu errichten.

Während des Betriebs der Anlage wird die Beleuchtung auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Gehölzbestände vermieden werden.

M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage
Die Fläche innerhalb des Sondergebietes ist vollständig als Extensivgrünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährige Beweidung ist nicht zulässig) und/oder Mahd (max. zweischürig, Schnitthöhe mind. 10 cm) extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Rammpfosten der Modulstische, notwendige Baumstämme/dickere Äste, Wechsellinien und Steinrichtungen anzuzeigen. Die Pflanzungen vorgesehene Bereiche. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Das Grünland ist durch Nachsaat mit artenreichem, standortangepasstem Saatgut aufzuwerten (Verwendung von standortgerechtem, artenreichem, zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 7 „Rheinisches Bergland“). Eine Saatgutbestandung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Ein Anwachsen der Saatgutmischung ist durch entsprechende Vorbereitung der Grasnarbe (kein Umbruch zulässig), eine fachgerechte Einsaat sowie durch eine angepasste Entwicklungs- und Pflege in den ersten 2 Jahren nach der Einsaat zu gewährleisten (Mahd, Schröpschnitte, etc.). Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

Zum Schutz vor Erosion ist eine ganzjährig geschlossene Grasnarbe zu gewährleisten. Auftretende Erosionsschäden sind schnellstmöglich zu beheben.

M3 - Entwicklung einer Brache
Die Maßnahmenfläche M3 gem. Planzeichnung ist von der Belegung auszusparen. Die Fläche ist durch eine reduzierte Pflege (Mahd alle 2 Jahre) als Brache zu belassen, die Tieren als Nist- und Schutzraum dienen kann. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

M4 - Einbringen von Kleinststrukturen für Reptilien
Zur Strukturierung für Reptilien werden in den Randbereichen der Anlagen Kleinststrukturen angelegt, die Reptilien als Sonnen- und Versteckplätze dienen können. Die Kleinststrukturen sind als Kombination aus unregelmäßig aufgeschichteten Totholzhaufen (Wurzelsäulen/Baumstämme/dickere Äste) und Sandsteinen/Steinrichtungen anzulegen. Dabei ist auf eine räumliche Vernetzung bzw. eine Anbindung an die angrenzenden/zu entwickelnden Heckstrukturen zu achten. Die Kleinststrukturen sind jährlich bis Mitte März durch motormanuelle Hand freizustellen.

Teilfläche 1: Entlang der Zufahrten ist insg. 5 Kleinststrukturen mit jeweils mind. 10 m² anzulegen und durch mind. 2m breite Allgrasstreifen zu verbinden. Der Abstand zwischen den Kleinststrukturen sollte 10-15 m betragen.

Teilfläche 2: Im Norden des Geltungsbereichs, angrenzend an die Baumhecke in Flurstück 258, Flur 51, sind randlich 10 Kleinststrukturen mit jeweils mind. 10 m² anzulegen.

4.2 Flächen und Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (Nr. 25a BauGB)
M2 - Eingrünung der Anlage
Auf den in der Planzeichnung als M2 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Anlage durch die Entwicklung von Baum-Strauch-Hecken außerhalb des Baum-Stauch-Bild ein-zubinden. Dafür ist auf der gesamten Länge der Maßnahmenflächen eine dreireihige Hecke zu pflanzen (Reihen- und Pflanzabstand 1-1,5 m). Die Gehölze sind im Dreiecksverband zu pflanzen. Alle 6-10 m ist in unregelmäßigen Abständen ein Baum 2. Ordnung zu pflanzen. Die Hecken sind möglichst artenreich zu entwickeln. Es sind gebietsheimische und standortgerechte Gehölze des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland (4)“ zu verwenden. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten: Bäume: Heister, 150-175cm, Sträucher: Mindesthöhe 60-100 cm, Zvw. Regelmäßige Pflegeschnitte sind zulässig. Durch Schnittmaßnahmen dürfen die Hecken nicht auf eine Höhe von unter 2 m zurückgenommen werden. Bäume sind als Überhälter auszusparen.

Die Vorgaben des Nachbarbereichsrechtes sind zu beachten.

Für die Erschließung ist je Teilfläche eine Zufahrt mit einer Breite von 10 m als private Erschließungsfläche im Bereich der Maßnahmenfläche M2 zulässig. Hierfür darf die Hecke unterbrochen werden.

Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)
1. Einfriedungen
Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Überstelgschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m über dem natürlichen Gelände zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldrahtzaun ist unzulässig.

Im Bereich der Maßnahme M2 ist der Zaun auf der anlagenzugewandten Seite zu errichten.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird empfohlen, durch Auflage zur Baugenehmigung die Durchführung folgender Maßnahmen V4 und V5 sicherzustellen:

Hinweise

Schutzgut Tiere
V4 Schutz von Vögeln während der Bauphase
Die Beseitigung von Vegetation und vorbereitende Maßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzucht wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Batz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Beseitigung von Vegetation und vorbereitende Maßnahmen sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.

Falls Bautätigkeiten zwischen dem 01. April und dem 31. Juli stattfinden sollen oder bei Fortführung von Baumaßnahmen nach längeren Pausen in diesem Zeitraum, müssen die Eingriffsflächen in diesem Bereich zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für mögliche Bruten von Feldvögeln des Offenlandes, wie der Feldlerche, von Beginn der Brutzeit (ab 28. Februar) und bis zum Baubeginn unattraktiv gestaltet werden, um so ein Ansitzen und eine Brut von Bodenbrütern zu vermeiden.

Die Unattraktivitätsgestaltung erfolgt mittels Vergrämung durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) im Geltungsbereich. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 10 bis 15 m alternierend in dem unmittelbaren Baubereich aufgestellt.

Der Erfolg der Vergrämung ist durch eine ornithologisch versierte Fachkraft im Rahmen einer Umweltbauleitung zu überprüfen.

In den Zeiträumen 01. März bis 31. März sowie 01. August bis 30. September sind Bautätigkeiten nach vorheriger Besatzkontrolle durch eine versierte Fachkraft auch ohne vorherige Unattraktivitätsgestaltung möglich.

Werden bei der Kontrolle Hinweise auf ein Brutgeschehen innerhalb der Eingriffsbereiche beobachtet, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von Bauarbeiten in dem Bereich, in welchem die Brut stattfindet, abzusehen bzw. eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich.

V5 - Bauzeitenbeschränkung bzw. Schutzmaßnahmen für Reptilien
Die Bautätigkeiten haben im Hinblick auf baubedingte Tötungen im Optimalfall außerhalb der Wander-, sowie Reproduktions- und Aufzuchphasen planungsrelevanter Reptilienarten, d.h. von Oktober bis Februar zu erfolgen. Bei Bautätigkeiten außerhalb dieses Zeitraums müssen zwischen den Saumstrukturen und den Eingriffsflächen Reptilienschutzzäune aufgestellt werden, um ein Einwandern von Individuen ins Baufeld zu verhindern.

Die Schutzzäune sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu errichten. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzubringen, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erde/irdniedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Erdenchen/Amphibien übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z.B. Schrägstellung der Zäune im 45 °-Winkel, alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwall der kegelröhrig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsfläche reichen muss, Bretter). Zur Erhaltung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (einmal wöchentlich) auf Funktionstauglichkeit zu überprüfen.

Der konkrete Zaunverlauf ist durch eine Umweltbauleitung vor Ort zu konkretisieren.

Schutzgut Boden
V2 - Maßnahmen zum Bodenschutz
Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).

Baummaschinen, Baustellfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt, gelagert oder abgelegt werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten geschützt werden und deren Nutzung zwingend erforderlich ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind fachgerecht zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Bodenarbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdrichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden). Die Fachnormen (insb. DIN 18915) sowie die gesetzlichen Vorschriften hierzu sind zu beachten.

Schutzgut Pflanzen
V6 - Maßnahmen zum Pflanzenschutz
Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen und Wurzeln sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV/Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Für Pflanzarbeiten ist für Transport, Lagerung und Pflanzung die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, Landschaftsba) einzuhalten.

Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen und Ansaaten ist die DIN 18917 (Rasen und Saalarbeiten, Landschaftsba) einzuhalten.

Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP4 zu schützen.

Schutzgut Wasser
V9 - Grundwasserschutz
Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wasser-führenden Substanzen zu verzichten.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV)“ sind zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch bei der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (insbesondere bei Trafostationen).

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
V10 - Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden
Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Mainz wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. In diesem Fall sollte die Generaldirektion der Investor zunächst die geplanten Bodeneingriffe erläutern; die unmittelbar unter der Pflugschicht liegenden archäologischen Befunde dürfen nicht undokumentiert zerstört/teilweise zerstört werden.

Leitungen
Westnetz
Durch Ab- und Aufträgen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.

Zu dem vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hubsteiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m gewährleistet sein. Ebenso im Umkreis von 10 m um den Maststandort.

Die Zugänglichkeit durch den Netzbetreiber zu dem Maststandort der 20-kV-Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein.

Für die vorhandene Mittelspannungs-Freileitung ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.

Für die 20-kV-Freileitung gilt nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand:
Lotrechter Abstand zwischen 20-kV-Leiter (bei großem Durchhang) und der Fahrbahn 7m.

Im Falle einer baulichen Nutzung des v. g. Schutzstreifens müssen gemäß den DIN EN-Bestimmungen 50341 die beidseitigen Mindestabstände von 5 m, bezogen auf eine Dachneigung bis 15° (begehrbar), und 3 m bei einer Dachneigung über 15° (nicht begehrbar) zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Seilen bei großem Durchhang der 20-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen eingehalten werden.

Anpflanzungen müssen mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungslösungen einzuhalten.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 20-kV-Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone gemäß „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ zu den Bauteilen der Freileitung immer eingehalten wird. Hierbei ist auch das Ausschwingen von Leitungseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen. Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.

Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen des Netzbetreibers notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Hinweise

Produktferlleitung
Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, die gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Der dringlich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tierwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

Das Aufstellen von Solarmodulen im gesamten Schutzstreifenbereich der Produktferlleitung ist nicht möglich.

Kreuzungen der Produktferlleitung mit Kabeln zur Erschließung sind möglich. Planunterlagen zu geplanten Kreuzungen sind der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft

Paralleilverlegungen von Kabeln im Schutzstreifen der Produktferlleitung sind untersagt.

Bis zur Entfernung von 20 m zur Fernleitung sind Ramm- und Rüttelarbeiten nicht gestattet. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, muss durch den regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen nachgewiesen werden, dass die erzeugten Schwingungen unter den zulässigen Grenzwerten liegen und keine Beeinträchtigungen der Fernleitung zur Folge haben. In der Regel wird hierzu die Einhaltung der Grenzwerte durch Messen der resultierenden Schwingungsgeschwindigkeit an der Fernleitung im Boden oder direkt an der Leitung festgelegt.

Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbeflegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Alle Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktferlleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Der Erhalt der beigefügten Empfangsbescheinigung ist rechtzeitig vor Produktferlleitung zu bestätigen und an die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft zurückzusenden.

Die Rechte an der o. a. Produktferlleitung dienen der Sicherung einschließlich Schutzstreifen müssen gewahrt bleiben.

Kosten zu erforderlichen Leistungsicherungs- und Anpassungsmaßnahmen sind sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen vom Veranlasser zu tragen sind.

Archäologische Funde
Grundsätzlich ist darauf bestehen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DtschG RLP).

Denkmalschutz
Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Fundortdenkmäler durch die Baumaßnahmen betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Birburg-Prüm (Tel: 0656/115-0 o. info@gbturg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflicht sind der Finder, der Eigentümer des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen betrifft die Übrigen.

LBM Gerolstein
Eine eventuelle Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist separat beim Landesbetrieb Mobilität zu beantragen.

Umweltbauleitung
Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigung für die gesamte Bauphase eine schutzübergreifende Umweltbauleitung zu beauftragen, um eine zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heckhuscheid hat in öffentlicher Sitzung am 21.09.2022 die Aufstellung dieses Bauabwärtungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 25.03.2023 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.

3. Beschluss über den Planvorentwurf
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heckhuscheid hat in öffentlicher Sitzung am 17.01.2023 den Vorentwurf des Bauabwärtungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckhuscheid“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden
Für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte per E-Mail am 20.03.2023 unter Fristsetzung bis einschließlich 27.04.2023.

5. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bauabwärtungsplan vom 27.03.2023 bis einschließlich 27.04.2023. Die Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt am 25.03.2023.

6. Prüfung der Anregungen
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heckhuscheid hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB in öffentlicher Sitzung am 02.11.2023 behandelt.

7. Beschluss über den Planentwurf
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heckhuscheid hat in öffentlicher Sitzung am 02.11.2023 den Entwurf des Bauabwärtungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckhuscheid“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

8. Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden
Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte per E-Mail am 11.01.2024 unter Fristsetzung bis einschließlich 15.02.2024.

9. Veröffentlichung des Planentwurfs
Der Planentwurf des Bauabwärtungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 15.02.2024 im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter <https://www.pruem.de/verbands-gemeinde-orte/baue/planung-raumordnung-veroeffentlicht>. Zudem war der Entwurf im Geoportal RLP unter <https://www.geoportal.rlp.de> einsehbar. Zusätzlich hat der Bauabwärtungsplanentwurf im gleichen Zeitraum zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Veröffentlichung und Auslegung wurden am 13.01.2024 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen von jedermann während der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden können.

10. Prüfung der Anregungen
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heckhuscheid hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.04.2024 behandelt.

11. Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heckhuscheid hat am 25.04.2024 den Bauabwärtungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zuletzt gültigen Fassung und gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung RLP (in der derzeit gültigen Fassung) in den Bauabwärtungsplan aufgenommen. Die Begründung zum Bauabwärtungsplan wurde gebilligt und dem Bauabwärtungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ beigelegt.

12. Ausfertigung und Bekanntmachung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bauabwärtungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Heckhuscheid sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bauabwärtungsplanes werden bekundet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach § 10 BauGB angeordnet:

Heckhuscheid, den Josef Arens
Ortsbürgermeister (Siegel)

Heckhuscheid, den Josef Arens
Ortsbürgermeister (Siegel)

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen nach PlanZV 90

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 11 BauNVO
SO
Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

2
Nummerierung der Teilfläche

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO
SO
Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet)
0,6
Grundflächenzahl (GRZ)
3,5 m
Höhe baulicher Anlagen über anstehendes Gelände

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 2 und 3 BauNVO
Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M1
Nummerierung der Maßnahmen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Sonstige Planzeichen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahme:
§ 9 Abs. 6 BauGB

◆ Oberirdische 20 KV Freileitung mit jeweils 7,5 m beidseitigem Schutzstreifen
○ Unterirdische Produktferlleitung mit jeweils 5 m beidseitigem Schutzstreifen

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

GRZ	Höhe baulicher Anlage
-----	-----------------------

Rechtsgrundlagen

Der Bauabwärtungsplan stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen, in der hier angegebenen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Beschluss vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauabwärtungsverordnung-BauVO)** neugefasst durch Beschluss vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2023 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 153)
- Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG)** in der Fassung vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005 S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** neugefasst durch Beschluss vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2023 (GVBl. S. 287)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DtschG)** in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978 S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)



Bebauungsplan "Photovoltaik Freiflächenanlage Heckhuscheid"

Satzungsfassung

Ortsgemeinde Heckhuscheid

Bearbeitet: ssc
Zeichnung: rsc
Maßstab: 1: 1250 / 1500 / A0
Blatt: 1
Datum: 26.04.2024

Enviro-Plan GmbH
Hauptstraße 34, 55571 Odenheim
Tel: 06755 2008-0, Fax: 750
E-Mail: info@enviro-plan.de
Internet: www.enviro-plan.de